

# **Gruppenordnung der Amateurfunk-Peilsportgruppe Wattenscheid im Ortsverband Wattenscheid des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC)**

Anfang Juli 2004 haben sich die am Amateurfunk-Peilsport interessierten Mitglieder des DARC Ortsverband Wattenscheid zu einer Peilsportgruppe innerhalb des Ortsverbandes zusammengefunden. Mit Inkrafttreten der nachfolgenden Gruppenordnung gibt sich diese Gruppe ein Regelwerk.

## **1. Name und Zweck**

- (1) Die Gruppe führt den Namen „Amateurfunk-Peilsportgruppe Wattenscheid“. Sie ist die rechtlich unselbstständige Sportgruppe des Ortsverbandes Wattenscheid im DARC, nachfolgend nur „Peilsportgruppe“ genannt.
- (2) Diese Gruppenordnung regelt die Arbeit der Peilsportgruppe. Sie verfolgt ausschließlich selbstlose und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Sportart „Amateurfunkpeilen“ im Sinne des § 2 Ziffer 3 e) der Satzung des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC).

## **1.2. Ziele**

- (1) Ihre Ziele bestehen in der Förderung und Ausübung des Amateurfunk-Peilsports und der Wahrung der gemeinsamen Interessen unter Ausschluss politischer, weltanschaulicher, religiöser, militärischer, wirtschaftlicher und gewerblicher Zwecke.
- (2) Die Peilsportgruppe orientiert sich an den Vorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und offen für alle Interessenten gleich welcher gesellschaftlicher und rassistischer Herkunft. In diesem Rahmen widmet sie sich besonders den Bedürfnissen und Interessen ihrer jugendlichen Mitglieder.
- (3) Zur Zielsetzung der Peilsportgruppe gehört im einzelnen:
  - Gemeinsames Training und Übungen
  - Gemeinsame Teilnahme an Wettbewerben
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Wettbewerben
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Interessenten, insbesondere Jugendlichen, für den Peilsport
  - Kooperation mit anderen Vereinen und Gruppen, z.B. im Bereich Crosslauf und Orientierungslauf

## **2. Mitgliedschaft in Sportverbänden**

Die Peilsportgruppe ist berechtigt Mitglied im Emscher-Ruhr-Turngau e.V. (ERT) sowie dem ERT kooperativ angeschlossenen bzw. übergeordneten Verbänden zu werden.

## **3. Mitgliedschaft und Organe der Selbstverwaltung**

### **3.1. Gruppe und Gruppenmitglieder**

Mitglied kann jedes ordentliche DARC-Mitglied werden, das Zweck und Ziel dieser Gruppenordnung unterstützt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Gruppensprecher beantragt.

- (1) Anträge von DARC-Mitgliedern anderer Ortsverbände bedürfen der Zustimmung des Ortsverbandsvorsitzenden.
- (2) Die Peilsportgruppe sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

### **3.2. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung der Peilsportgruppe, zu der auch jedes Mitglied des Ortsverbandes Zutritt hat, ist mindestens einmal im Jahr vom Gruppensprecher einzuberufen. Die Einladung erfolgt über Internet und über Aushang am schwarzen Brett im Clubheim des Ortsverbandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Ortsverbandsvorstand ist entsprechend zu unterrichten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Gruppensprecher oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder einberufen werden. Hierfür gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen der Peilsportgruppe ist der Ortsverbandsvorsitzende einzuladen. Er soll zu Entscheidungen gehört werden.

### **3.3. Wahl der Gruppenleitung**

- (1) Die Mitglieder der Peilsportgruppe wählen auf ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Gruppensprecher, einen Stellvertreter sowie einen Kassenwart. Es ist zulässig, daß der Gruppensprecher oder sein Stellvertreter das Amt des Kassenwarts übernimmt. Es gilt entsprechend die Wahlordnung des DARC.
- (2) Gruppensprecher, Stellvertreter und Kassenwart müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Ortsverbandes sein.
- (3) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre.
- (4) Das Protokoll über die Wahl ist binnen vier Wochen dem Ortsverbandsvorstand zu übersenden.

### **3.4. Aufgaben des Gruppensprechers**

- (1) Der Gruppensprecher koordiniert die Aktivitäten der Peilsportgruppe und vertritt die Belange der Mitglieder in eigener Verantwortung nach innen und außen.
- (2) Er vertritt die Interessen der Peilsportgruppe gegenüber dem Ortsverbandsvorstand und den Sportverbänden.
- (3) Zu seinen Aufgaben zählt die Durchführung von Mitgliederbeschlüssen und die Umsetzung der Gruppenziele nach § 1.2. der Gruppenordnung.

## **4. Finanzwesen**

### **4.1. Mittel der Peilsportgruppe**

- (1) Die Peilsportgruppe kann vom Ortsverband Zuwendungen erhalten.
- (2) Sie ist berechtigt von den Gruppenmitgliedern eine Umlage für die Mitgliedschaft im ERT einzufordern. Die Höhe der Umlage ergibt sich durch den Mitgliedsbeitrag im ERT.
- (3) Über die Erhebung eines besonderen zusätzlichen Beitrages für die Peilsportgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die der Peilsportgruppe zugewiesenen Mittel verfügt die Gruppenleitung in eigener Verantwortung.

### **4.2. Verwendung der Mittel**

- (1) Die Ausgaben der Peilsportgruppe müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen und aus der Kasse der Peilsportgruppe bestritten werden.
- (2) Die OV-Zuschüsse sowie das Sachvermögen und Spenden dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung des DARC und dieser Gruppenordnung verwendet werden.

#### **4.3. Kassenführung und Berichtspflicht**

- (1) Die Kasse der Peilsportgruppe wird von den gewählten Kassenprüfern des Ortsverbandes geprüft. Die Kassenprüfer berichten auf der nächsten öffentlichen Mitgliederversammlung der Peilsportgruppe. Die geprüfte Rechnungslegung ist an den Ortsverbandsvorstand zu übersenden.
- (2) Am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (31.12.) ist außerdem ein kurzer Jahresbericht über die Tätigkeit der Peilsportgruppe an den Ortsverbandsvorsitzenden abzugeben.

#### **4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechen denen der Satzung und der Vereinsordnungen des DARC.
- (2) Die Umlage und der ggf. beschlossene Beitrag sind bis spätestens zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr zu entrichten.

#### **4.5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Peilsportgruppe erlischt durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder mit Ende der Mitgliedschaft im DARC.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er muß schriftlich bis zum 15.09. des Jahres an den Gruppensprecher erklärt werden.
- (3) Hat ein Mitglied die Umlage nicht fristgerecht bezahlt oder bei Beitragsrückstand des ggf. beschlossenen gesonderten Beitrags, kann eine Streichung durch den Gruppensprecher erfolgen. Die Streichung wird einer Austrittserklärung des Mitglieds gleichgesetzt.

### **5. Ausschluss aus der Gruppe**

#### **5.1. Antrag**

- Der Antrag auf ein Ausschlußverfahren kann gestellt werden
- durch mindestens zwei Drittel der Gruppenmitglieder oder
  - durch Beschluß des Ortsverbandsvorstands

#### **5.2. Verfahren**

- (1) Über den Ausschluss aus der Peilsportgruppe entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einleitung des Ausschlußverfahrens ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen.
- (3) Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlußverfahrens an den Betroffenen ruhen seine Funktionen in der Peilsportgruppe.
- (4) Alle Mitteilungen und Erklärungen der Peilsportgruppe gegenüber dem Mitglied gehen an die Anschrift, die es der Peilsportgruppe gegenüber zuletzt angegeben hat.
- (5) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.
- (6) Der Beschluss im Ausschlußverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Ortsverbandsvorsitzenden mitzuteilen.

#### **5.3. Einspruchsrecht**

- (1) Gegen Entscheidungen im Ausschlußverfahren steht dem Betroffenen das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) dem Ortsverbandsvorsitzenden zugesandt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss der Ortsverbandsvorstand. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

#### **5.4. Ein Ausschluss berührt nicht die Mitgliedschaft im DARC e.V.**

### **6. Auflösung der Peilsportgruppe**

#### **6.1. Selbstauflösung**

Die Peilsportgruppe kann sich auflösen,

- wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung der Peilsportgruppe diesem Antrag zustimmen,
- wenn die Mitgliederzahl unter fünf gesunken ist.

#### **6.2. Auflösung durch den Ortsverbandsvorstand**

Durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann auf Antrag des Ortsverbandsvorstands die Peilsportgruppe aufgelöst werden, wenn die Peilsportgruppe gegen diese Gruppenordnung oder gegen die Satzung des DARC und dessen Vereinsordnungen verstößt. Der Ortsverbandsvorsitzende und der Gruppensprecher sind vor der Beschlussfassung über die Auflösung zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **6.3. Vermögen**

Vermögen und Sachwerte der aufgelösten Peilsportgruppe sind an den Ortsverband bzw. an die jeweiligen fördernden Institutionen zurückzugeben, von denen die Mittel gekommen sind. Es muss sichergestellt sein, dass diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Gruppenordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des DARC Ortsverbandes Wattenscheid am 08.03.2005 verabschiedet. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes.